

Anmerkung Rom II

Die Verordnung gilt in allen Mitgliedsstaaten der EU seit dem 11.01.2009, mit Ausnahme Dänemarks (vergl. Erwägungsgrund 40).

Sie gilt für alle außergerichtlichen Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen. Umfasst sind dabei auch unerlaubte Handlungen, ungerechtfertigte Bereicherungen, Geschäftsführungen ohne Auftrag und Verschulden bei Vertragsschluss.

Für die einzelnen Tatbestände wird jeweils vorgeschrieben, welches Recht zur Anwendung kommt. Bei unerlaubter Handlung ist es nach Art. 4 etwa das Recht jenes Staates, in dem der Schaden eintritt. Eine Rück- und Weiterweisung ist nach Art. 24 ausgeschlossen.

Die Verordnung ist von Bedeutung für Internationale Verkehrsunfälle.